

A.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES CALW für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 48 bis 50 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 16. März 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	309.637.644 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 327.247.862 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	- 17.610.218 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 17.610.218 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	307.518.314 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 319.708.246 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	- 12.189.932 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	6.805.000 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	- 20.638.307 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 13.833.307 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 26.023.239 EUR

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	13.800.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 4.100.000 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	9.700.000 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 16.323.239 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **13.800.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.880.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **70.000.000 EUR**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf **39,0 v.H.** der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises.

Der Vorsitzende des Kreistags
(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 22. April 2026 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 unter folgenden Auflagen:

- a) Der Landkreis hat unverzüglich sein Haushaltskonsolidierungskonzept weiter voranzutreiben. Dessen Zielsetzung muss sein,
 - aa) das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2026 sowie der Finanzplanungsjahre entscheidend zu verbessern,
 - ab) die Eigenfinanzierungskraft sowie die Liquiditätslage des Landkreises im Haushaltsjahr 2026 sowie der Finanzplanungsjahre entscheidend zu verbessern, um die Schuldentilgung zu erwirtschaften, geplante Kreditbedarfe zu reduzieren und zumindest die Soll-Liquidität wieder zu erreichen,
 - ac) das Investitionsprogramm orientiert am Vorrang der Pflichtaufgaben des Landkreises, der tatsächlichen und personellen Umsetzbarkeit der Maßnahmen und einer zeitlichen Priorisierung der unabweisbaren Investitionen zu überarbeiten, damit es wieder mit den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten des Landkreises in Einklang gebracht werden kann.
- b) Dem Regierungspräsidium ist quartalsweise, beginnend zum **01.07.2026** über den Stand der Fortsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts, dessen Umsetzung (unter Angabe der beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und der daraus resultierenden Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen, gegliedert nach Teilhaushalten) sowie die aktuelle Entwicklung des Haushalts und der Liquidität zu berichten.
- c) Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 13.800.000 € wird **nicht erteilt**.
- d) Die Inanspruchnahme von für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (2.880.000 €) genehmige ich pauschal für solche Investitionsmaßnahmen, die vollständig aus LuKIFG-Mitteln bzw. Zuwendungen finanziert werden. Dies mit der Maßgabe, dass dafür eine anteilige Kreditaufnahme in den Jahren 2027-2029 nicht zulässig ist.
- e) Weiter genehmige ich nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 70.000.000 €.

C.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 wird im Internet bereitgestellt unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-und-Abteilungen/Stabsstellen-des-Landrats/Finanzen-und-Beteiligungen/> unter der Rubrik Haushalt gemäß § 81 Abs. 3 GemO. Dies ersetzt die öffentliche Auslegung.

Calw, den 09. Juni 2026

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.